

# Rita Wogener & Ute Mertens-Baharloo

## Steuerberater

---

### Schadenersatzverpflichtung des Finanzamtes

Nach § 91 AO soll, bevor ein Steuerbescheid erlassen wird, dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

- eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (§ 91 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 91 Abs. 3 AO).

Sofern Sie zur Interessenwahrung einen Steuerberater beauftragen mussten, ist das Finanzamt in Höhe der hierfür angefallenen Gebühren möglicherweise schadenersatzpflichtig. So entschieden jedenfalls im Urteil des LG Berlin vom 27.11.1997 (13.0.19/97, StB 1999 S. 351) und OLG München (NJW 1996 S. 1971, 1972).

In seinem Urteil vom 23.02.2006, Az. 2 U 1/05 hat das OLG Brandenburg entschieden, dass grundsätzlich jedes Versehen des Finanzamtes eine Pflichtverletzung ist und zur Übernahmeverpflichtung der Steuerberatungskosten, zumindest in Höhe einer angemessenen Beratungsgebühr nach § 21 Abs. 1 StBGebV führt.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten Sie sich mit Ihrem Anwalt in Verbindung setzen.

Telefon 02 11 - 8 28 95 0 5  
Telefax 02 11 - 8 28 95 0 70

[info@wmb-steuer.com](mailto:info@wmb-steuer.com)